

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Antrag und Bericht zum Postulat betreffend Bodenversiegelung, eingereicht von Gemeinderätin D. Schraft (Grüne), Gemeinderat U. Böni (SP) und Gemeinderat M. Zeugin (GLP)

---

### **Antrag:**

1. Vom Bericht des Stadtrates zum Postulat betreffend Bodenversiegelung wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Das Postulat wird damit als erledigt abgeschrieben.

### **Bericht:**

Am 7. Dezember 2009 reichten Gemeinderätin Dominique Schraft, namens der Grüne/AL-Fraktion, Gemeinderat Urs Böni, namens der SP-Fraktion und Gemeinderat Michael Zeugin, namens der Grünliberalen mit 28 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgendes Postulat ein, welches vom Grossen Gemeinderat am 29. März 2010 überwiesen wurde:

*„Der Stadtrat wird eingeladen zu prüfen, auf welche Weise die Versiegelung des Bodens verlangsamt, resp. womöglich rückgängig gemacht werden kann.*

#### *Begründung*

*Von Bodenversiegelung spricht man, wenn der Erdboden mit praktisch undurchlässigen Materialien abgedeckt wird. Der Boden verliert durch die Versiegelung den grössten Teil seiner natürlichen ökologischen Funktion, z.B. die Aufnahme von Regenwasser, die Produktion von Biomasse oder die Bindung von CO<sub>2</sub> als Speicher und Filter. Durch die veränderte Rückstrahlquote von Licht, die stark von der Oberfläche abhängt, kann es kleinräumig auch zu Änderungen des Mikroklimas kommen.*

*Durch das starke Wachstum der Stadt Winterthur wächst auch der Druck auf den Boden. Die Versiegelung des Bodens könnte mit geeigneten Massnahmen gemindert oder sogar rückgängig gemacht werden. Solche Massnahmen können sein; Schotterrasen, Rasenziegel, wasserdurchlässige Festbeläge, entsprechend konzipierte Dachflächen, Tiefgaragen oder Unterbodenbauten, Versickerung des Meteorwassers auf dem Grundstück, anstelle des Abfliessens durch die Kanalisation.“*

### **Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:**

#### **1. Zusammenfassung**

Der Stadtrat ist sich des Interessenkonflikts zwischen wachsender Nachfrage nach Wohn- und Arbeitsraum im Rahmen der fortschreitenden Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen Versiegelung des Bodens bewusst.

Mit raumplanerischen Instrumenten ist diese Entwicklung längerfristig plan- und steuerbar. 80 % des Bodens der Stadt Winterthur sind heute wenig bis gar nicht versiegelt und daran wird sich aufgrund der gültigen Zonenplanung und Sondernutzungsplanung längerfristig auch kaum etwas ändern. Winterthur hat grosse Waldgebiete, Äcker, Wiesen und Weiden rund um das Siedlungsgebiet und die Stadtquartiere sind mit vielen öffentlichen und privaten Parkanlagen durchgrünt, weshalb der Anteil der wenig bis gar nicht versiegelten Flächen im Vergleich zu anderen Städten oder Agglomerationen in Winterthur hoch ist. Der Stadtrat wird diesen Qualitäten der Gartenstadt bei der weiteren Entwicklung entsprechend Sorge tragen.

Bei den versiegelten Flächen gibt es nach Ansicht des Stadtrates eine Vielzahl von Massnahmen (z.B. Flachdachbegrünung, Versickerung, Einleitung in oberirdisches Gewässer, Einsatz von Rasengittersteinen oder sickerfähigen Böden, Pflanzen von Bäumen, Hecken, naturnahen Grünflächen oder Alleen bei Plätzen und Strassen, Entwässerungen von Plätzen, Strassen oder Schienen in oberirdische Gewässer), um die negative Auswirkung der Bodenversiegelung durch die Siedlungsentwicklung auf das Niederschlagswasser zu mildern. Insbesondere bei der Planung, Projektierung und Realisierung von städtischen Tiefbau- und Hochbauprojekten legt der Stadtrat deshalb grossen Wert auf solche Massnahmen.

Für private Neubauten und Überbauungen ist primär eine umsichtige Planung der Entwässerung des Grundstückes durch die Bauherrschaften und Planenden wichtig. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den städtischen Behörden, insbesondere der Abteilung Stadtentwässerung im Tiefbauamt, bietet Gewähr dafür, dass nachhaltige Entwässerungskonzepte (Versickerungen, Einleitung in oberirdische Gewässer) realisiert werden können, welche die negativen Auswirkungen der Bodenversiegelung auf das Niederschlagswasser mildern.

## 2. Die Funktion des Bodens

Der Boden ist nicht nur zur Versickerung von Regenwasser da, sondern hat auch eine ökologische Aufgabe, beispielsweise bei der Produktion von Biomasse. Das natürliche Gefüge wird mit jedem Eingriff gestört und so verliert der Boden seine ursprüngliche Funktionalität zwangsläufig. Bei chaussierten Flächen oder Rasengittersteinen ist ein Pflanzenwachstum grundsätzlich möglich. Das Wachstum hängt aber, neben dem Umstand, ob es überhaupt zugelassen wird, auch von der Nutzung und deren Intensität auf dem Platz resp. dem Areal ab.

Möglichst offene, nicht zu stark verdichtete und nicht mit Humus bedeckte Flächen - so genannte Ruderalstandorte - sind wertvolle Biotope. Sie beherbergen eine hohe Vielfalt an schützenswerten Pflanzen, die wiederum einer Vielzahl von bedrohten Tieren wie beispielsweise Schmetterlingen als Lebensgrundlage dienen. Der Stadtrat versucht bei Flächen, die nicht befahren werden, nach Möglichkeit solche Standorte zu schaffen.

In Winterthur verteilte sich die Bodennutzung wie folgt:

Bodennutzung	2004		2008	
	in ha	in %	In ha	In %
Gebäudefläche	380	5,6	380	5,6
Hofraum, Garten und Anlagen	1'240	18,3	1'246	18,3
Acker, Wiesen und Weiden	1'889	27,8	1'890	27,8
Rebland	22	0,3	21	0,3
Wald	2'636	38,8	2'636	38,7

Bahnen, Strassen und Wege	561	8,3	566	8,3
Gewässer	43	0,6	44	0,6
Unkultiviertes Gebiet (Riedland, Felsgebiet usw.)	19	0,3	25	0,4
<b>Total</b>	<b>6'790</b>	<b>100</b>	<b>6'808</b>	<b>100</b>

(Quelle: Winterthur in Zahlen 2009, Vermessungsamt Winterthur, Seite 46)

- Statistisch war die Bodennutzung in Winterthur zwischen 2004 und 2008 praktisch konstant.
- Der Anteil der stark versiegelten Flächen umfasst die Gebäudeflächen, Bahnen, Strassen und Wege und einen Anteil Hofraum, Garten und Anlagen (rund 20 %).
- 80 % der Fläche in Winterthur ist wenig bis gar nicht versiegelt.

Wer in einem städtischen Umfeld wohnt und sich auch vorwiegend darin bewegt, kann rasch das Gefühl entwickeln, dass praktisch die ganze Stadt mehr oder weniger asphaltiert und versiegelt sei. Winterthur hat aber grosse Waldgebiete, Äcker, Wiesen und Weiden um das Siedlungsgebiet und die Stadtquartiere sind mit vielen öffentlichen und privaten Parkanlagen durchgrünt, weshalb der Anteil der wenig bis gar nicht versiegelten Flächen im Vergleich zu anderen Städten oder Agglomerationen in Winterthur hoch ist. Winterthur ist eine Gartenstadt.

Diese Grünflächen setzen einen wichtigen Kontrast zur Härte der Industriebauten und machen einen Teil der Wohn- und Lebensqualität und somit der Attraktivität der Stadt aus. Deshalb geht Winterthur mit den grünen Flächen in allen Dimensionen (innerhalb der Stadt, bei den Parks und beim einzelnen Grundstück, bei den Hügeln und im Umland) besonders sorgfältig um und erhält und fördert sie, wo dies sinnvoll ist.<sup>1</sup>

### 3. Siedlungsentwicklung

Es ist richtig, dass mit dem Wachstum der Stadt Winterthur letztlich auch der Druck auf den Boden wächst. Die Beanspruchung des Bodens durch die Siedlungsentwicklung wird vorwiegend über die entsprechenden Instrumente der Raumentwicklung resp. Raumplanung gesteuert. Im Zonenplan vom 3. Oktober 2000 der Stadt Winterthur sind die verschiedenen Zonen festgelegt.

Zonen	in ha	in %	überbaut	unüberbaut
Bauzonen	1'858,9	27,4	1'682,5	176,4
Wald	2'695,2	39,7		
Landwirtschaftszonen und Erholungszonen	1'550,3	22,9		
Freihaltezonen	502,6	7,4		
Gewässer	34,7	0,5		
Reservezonen	140,5	2,1		
<b>Total</b>	<b>6'782,2</b>	<b>100</b>		

(Quelle: Winterthur in Zahlen 2009, Baudirektion Kt. Zürich, Amt für Raumordnung und Vermessung, Seite 47)

<sup>1</sup> Marken-Handbuch für Stadtverwaltung und Standortförderung Region Winterthur und Winterthur Tourismus, Mai 2008

Die Statistik zeigt, dass 70 % der Fläche in Winterthur Wald, Landwirtschafts-, Erholungs- oder Freihaltezonen sind, die nicht oder nur unter ganz strengen Auflagen überbaut werden können. Diese Flächen sind in der Regel wenig versiegelt und für eine Versickerung oder das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser<sup>2</sup> in ein oberirdisches Gewässer sehr geeignet.

Die Statistik zeigt auch, dass der Anteil unüberbauter Grundstücke in der Bauzone mit 176,4 ha oder 2,6 % und der Reservezonen mit 2,1 % an der Gesamtfläche eher bescheiden ist. Um der Stadt Winterthur trotzdem in den nächsten Jahren ein Siedlungswachstum zu ermöglichen, strebt der Stadtrat deshalb unter anderem auch eine Entwicklung nach Innen an.

Es gilt, die aus der Siedlungsentwicklung resultierende Bodenversiegelung zu beschränken. Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die bestehende Bodenversiegelung kaum rückgängig gemacht werden kann. Nach Ansicht des Stadtrates gibt es aber eine Vielzahl von Massnahmen, um die negative Auswirkung der Bodenversiegelung durch die Siedlungsentwicklung auf das Niederschlagswasser zu mildern.

#### **4. Rechtliche Grundlagen der Siedlungsentwässerung**

Das Bundesgesetz über den Gewässerschutz verlangt, dass nicht verschmutztes Abwasser grundsätzlich versickern zu lassen ist (Art. 7). Bei der Unterscheidung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser ist Niederschlagswasser, welches von bebauten oder befestigten Flächen abfließt, in der Regel nicht verschmutztes Abwasser (Eidgenössische Gewässerschutzverordnung Art. 3 Abs. 3). Im kantonalen Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz wird in § 14 sodann verlangt, dass die Gemeinden für ihr Gemeindegebiet einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) erstellen, welcher der Genehmigung der kantonalen Baudirektion bedarf. Art. 11 der städtischen Verordnung über die Siedlungsentwässerung verdeutlicht, dass nicht verschmutztes Abwasser nach Vorgabe des GEP versickern zu lassen ist und stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser nicht der Kläranlage zugeführt werden darf.

#### **5. Genereller Entwässerungsplan (GEP)**

Der Grosse Gemeinderat hat den GEP am 21. Juni 2004 zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit dem GEP wurde die Ausrichtung der Siedlungsentwässerung für die nächsten 20 – 30 Jahren wie folgt ausgelegt:

- Die Wasserqualität in Flüssen und Bächen wird verbessert, indem die Anzahl der Regenentlastungen reduziert wird. Besonders kleinere Bäche sollen nur noch in Ausnahmefällen durch verschmutztes Abwasser belastet werden.
- Die Substanzerhaltung und Optimierung des bestehenden Kanalisationsnetzes und der Sonderbauwerke werden mit baulichen Sanierungen oder Ersatzbauten realisiert. Dazu gehört auch die Vergrösserung überlasteter Kanalabschnitte.

---

<sup>2</sup> Abwasser: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in den Abwasseranlagen stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser. Verschmutztes Abwasser: Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann. [Anhang zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VSE) vom 5. Juni 2000]

- Zur lokalen Speisung des Grundwassers wird der Bau von Versickerungsanlagen gefördert. Diese ermöglichen die kontrollierte Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser (z.B. Niederschlagswasser).
- Zur Entlastung von Kanalisation und Kläranlage wird der Fremdwasseranfall durch die systematische Suche und Behebung von Fremdwasserquellen verringert.
- Die Fliessgewässer im Siedlungsraum sind den Erfordernissen der Hochwassersicherheit anzupassen und gleichzeitig ökologisch aufzuwerten.
- Für diese Massnahmen und Projekte sind die erforderlichen finanziellen Mittel zur Realisierung rechtzeitig bereit zu stellen.

Die kantonalen, städtischen und externen Fachleute unterziehen die Ziele und Massnahmen des GEP regelmässig einem Controlling. Das letzte Controlling fand 2010 statt und attestierte der Stadt Winterthur, dass sie bei den Massnahmen und Umsetzungen auf einem guten Weg ist.

## **6. Nicht verschmutztes Abwasser**

Nicht verschmutztes Abwasser ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben somit grundsätzlich versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei müssen nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen (z.B. Regenbecken) getroffen werden, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Der Grundsatz, dass nicht verschmutztes Abwasser nicht der Kanalisation zugeführt werden soll, ist bei den Fachleuten unbestritten und stösst auch bei Bauherrschaften, Investorinnen und Investoren und Planenden auf hohe Akzeptanz. Das Tiefbauamt verlangt deshalb aufgrund der gesetzlichen Vorgaben seit Jahren, die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser im Rahmen der Baubewilligungen. In der Regel muss das nicht verschmutzte Abwasser auf dem eigenen Grundstück versickert werden.

Die sehr strenge Regelung zum Schutz des Grundwassers, wonach nicht verschmutztes Abwasser in Winterthur nur über Humus versickert werden durfte, wurde vor wenigen Jahren fallen gelassen. Seither ist auch eine unterirdische Versickerung möglich. Als Grundlage für die Bewilligung von Versickerungsanlagen gilt die Richtlinie Regenwasserentsorgung des VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute) und die zugehörige Richtlinie und Praxishilfe der Baudirektion Kanton Zürich. Die neue Regelung hat zur Folge, dass heute deutlich mehr nicht verschmutztes Abwasser versickert werden kann, als noch mit der alten Praxis.

## **7. Verlangsamung / Rückgängigmachung der Bodenversiegelung**

Das Postulat lädt den Stadtrat ein zu prüfen, auf welche Weise die Versiegelung des Bodens verlangsamt resp. rückgängig gemacht werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sich vor Augen zu führen, dass Winterthur basierend auf den eingangs erwähnten Statistiken über die Bodennutzung und den Zonenplan nur zu rund 20 % versiegelt ist. Somit sind rund 80 % des Stadtgebietes wenig bis gar nicht versiegelt. 70 % der Fläche betreffen Gebiete (z.B. Wald), welche nicht oder nur unter ganz strengen Auflagen überbaut werden können.

Nach Ansicht des Stadtrates gibt es eine Vielzahl von Massnahmen, um die negative Auswirkung der Bodenversiegelung durch die Siedlungsentwicklung auf das Niederschlagswasser zu mildern.

### **7.1. Raumentwicklung**

Letztlich wird die Versiegelung über die Instrumente der Raumplanung und nachfolgend über das entsprechende Bewilligungsverfahren gesteuert. Der haushälterische Umgang mit dem Boden ist seit jeher ein Ziel der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Raumplanung und schlägt sich in den entsprechenden Richtplänen, Zonenplänen oder Sondernutzungsplänen der Gemeinden nieder.

### **7.2 Versickerung und/oder Einleitung in oberirdische Gewässer**

Die Voraussetzung für die Versickerung ist ein geeigneter Untergrund. Bei schlecht oder gar undurchlässigen Böden ist eine Versickerung nicht möglich und das nicht verschmutzte Abwasser muss abgeleitet werden. So war das ehemalige Scheco-Areal (heute: Überbauung Talwiesen) bei einer Fläche von 23'000 m<sup>2</sup> früher zu 90 % versiegelt. Die Oberflächenentwässerung erfolgte zu einem Drittel in die Kanalisation und zu einem Drittel in die Eulach. Nur gerade auf einer Fläche von 2'300 m<sup>2</sup> wurde das nicht verschmutzte Abwasser versickert. Heute beträgt der Anteil der Versiegelung noch rund 50 %. Parkplätze und Trottoir werden in die Eulach entwässert, das übrige Platzwasser wird über Humus versickert und das Dachwasser über Sickergalerien. Somit wird gesamthaft das nicht verschmutzte Abwasser einer Fläche von 19'800 m<sup>2</sup> versickert und in die Kanalisation gelangt nur noch das Schmutzwasser.

### **7.3 Dachwasser**

Häufig ist das Dachwasser mit Schwermetallen (Kupfer, Zink, Blei) belastet. Diese Schwermetalle werden aus Dachrinnen und Falleitungen ausgewaschen. Kupfer, Zink und Blei sind aus Sicht des Gewässerschutzes möglichst zurückhaltend in oberirdische Gewässer einzuleiten oder versickern zu lassen. Mit Chromstahl-Dachrinnen und Kunststoff-Falleitungen stehen Alternativen zu den herkömmlichen Produkten mit Schwermetallen zur Verfügung. Bei grossen Metallflächen werden Absorberanlagen verlangt, um das Abwasser zu reinigen, bevor es einer Versickerungsanlage zugeführt wird. Regenwasser von Dachflächen mit einem normalen Anteil an Schwermetallen darf versickert werden. Falls es die rechtlichen Rahmenbedingungen zulassen, zum Beispiel bei Arealüberbauungen, kann das Tiefbauamt die Verwendung von Chromstahl-Dachrinnen und Kunststoff-Falleitungen in der Baubewilligung fordern.

Begrünte Flachdächer helfen mit, Abflussspitzen zu brechen und so die Versickerung auf kleinerem Raum oder in weniger gut durchlässigen Böden zu ermöglichen. Deshalb hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat am 17. März 2010 im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung einen Antrag zur Festschreibung der Flachdachbegrünung (GGR-Nr. 2010/020) vorgelegt.

Die Entsorgung des Dachwassers zeigt die Problematik verschiedener Interessen alleine innerhalb des Gewässerschutzes. Wenn mit Schwermetallen belastetes Regenwasser versickert wird, gefährdet es möglicherweise das Grundwasser. Wenn es beim Trennsystem in die Leitung mit dem nicht verschmutzten Abwasser eingeleitet wird, belastet es letztlich direkt die Fliessgewässer. Wenn das Dachflächenwasser der Schmutzwasserkanalisation zugeführt wird, führt es zu einer Verdünnung des Abwassers und damit zu einer Verringerung der Reinigungsleistung in der Kläranlage. Das Schwermetall kann zwar grösstenteils aus dem verschmutzten Abwasser gefiltert werden und bleibt im Klärschlamm (und damit in der

Verbrennungs-Schlacke). Die verringerte Reinigungsleistung wirkt sich aber auf andere Stoffe aus, so dass letztlich die Gesamtbelastung der Fliessgewässer nach der Reinigung erhöht wird.

#### **7.4 Plätze und Strassen**

Bei Plätzen wird mit dem Einsatz von Rasengittersteinen oder von sickerfähigen Belägen eine direkte Versickerung angestrebt. Bei starken Niederschlägen ist darauf aber eine vollständige Versickerung nicht gewährleistet. Es muss in Kauf genommen werden, dass sich auf dem Platz Pfützen bilden oder eine zusätzliche Entwässerungsmöglichkeit nötig ist. Zudem besteht die Gefahr, dass die Abflüsse mit der Zeit "verstopfen". Alternativ besteht die Möglichkeit, das nicht verschmutzte Abwasser bei Plätzen auf angrenzenden Wiesenflächen zur Versickerung zu bringen. Dieses System wird insbesondere bei kleinen Flächen (Garagenzufahrten, Vorplätzen) angewandt.

Bei der Planung, Projektierung und Realisierung von städtischen Tiefbau- und Hochbauprojekten sind die Beanspruchung des Bodens und der Umgang mit dem nicht verschmutzten Abwasser ein zentrales Thema.

So wird gestützt auf den GEP bei Kanal- und Strassensanierungen Wert darauf gelegt, das nicht verschmutzte Abwasser wenn möglich versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Das Einleiten in oberirdische Gewässer bedingt aber für einen möglichst gleichmässigen Abfluss und zur Bewältigung von Hochwasserspitzen das Erstellen von Regenbecken. Regenbecken sind im Schönggrund, in Oberseen und evtl. im Waldegg und in der Hegmatten (Kanton) geplant.

Bei der Gestaltung von Strassenraum, Plätzen und Strassenabschlüssen werden gezielt Bäume, Hecken, naturnahe Grünflächen oder gar Alleen gepflanzt. Damit kann ein Teil des nicht verschmutzten Abwassers versickert werden. Bei Landstrassen wird unter Umständen sogar das wenig verschmutzte Abwasser vollständig einer Versickerung zugeführt oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet.

#### **7.5 Fusswege, Wanderwege, Radwege**

Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgängerinnen und Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet. Sie erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden. Fusswege sind in der Regel mit einem Asphaltbelag versehen.

Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes. Sie erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen. Aufgrund des eidgenössischen Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege, der Richtplaneinträge und der entsprechenden kantonalen Richtlinien dürfen Wanderwege nicht versiegelt werden. Dies gilt auch für Wanderwege auf privatem Grund.

Problematisch ist bei Wanderwegen eine gleichzeitige Nutzung als Velowege, wie dies z.B. beim Delphinplatz und beim jüngst neu gestalteten Brühlgutpark der Fall ist. Die Komfortansprüche der Velofahrerinnen und Velofahrer haben innerorts manchmal zur Folge, dass die Velowege asphaltiert werden müssen.

## **7.6 Grün- und Friedhofanlagen**

Soweit möglich werden bei Grün- und Friedhofanlagen sickerfähige Beläge ausgeführt.

## **7.7 Revitalisierung von oberirdischen Gewässern**

Im Zusammenhang mit der Überbauung Maienried wurde der eingedolte Taggenbergbach an die Oberfläche geholt und möglichst naturnah gestaltet. Weitere Beispiele sind der Steglitobelbach bei der ehemaligen Kunsteisbahn Zelgli oder der Oberseener Dorfbach im Bereich des Reitstalls Isliker.

## **7.8 Baubewilligungsverfahren**

Auf die Entwässerung von Neu- oder Umbauten kann die Stadt am stärksten im Rahmen von Baubewilligungsverfahren Einfluss nehmen. Das Tiefbauamt bietet entsprechende Beratungen für Bauherrschaften und Planende an. Im Baubewilligungsverfahren können auch Auflagen zum Beispiel für Versickerungen oder das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer aufgenommen werden. Mit der Aufnahme der Bestimmung über die Flachdachbegrünung (GGR-Nr. 2010/020) in der städtischen Bauordnung würde der Grosse Gemeinderat eine weitere sinnvolle Bestimmung zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser schaffen.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Bau übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder